

Antrag auf Verschmelzung von Flurstücken

Antragsteller:	Adresse (Einzelfelder)(Anrede) Adresse (Einzelfelder)(Vorname) Adresse (Einzelfelder)(Nachname) Adresse (Einzelfelder)(Adresszusätze) Adresse (Einzelfelder)(Straße) Adresse (Einzelfelder)(PLZ) Adresse (Einzelfelder)(Ort)
-----------------------	--

Ich beantrage die Verschmelzung der nachfolgend genannten Flurstücke zu einem Flurstück.

Gemarkung	Vorgang(Allgemeine Informationen)(Gemarkung)	Vorgang(Allgemeine Informationen)(Gemarkung_M)	Flurstück Nr.	Vorgang(Allgemeine Informationen)(170 Flurstück)	Vorgang(Allgemeine Informationen)(Flurstück)
-----------	--	--	---------------	--	--

Gemarkung	Flurstück Nr.
-----------	---------------

Gemarkung	Flurstück Nr.
-----------	---------------

Gemarkung	Flurstück Nr.
-----------	---------------

Gemarkung	Flurstück Nr.
-----------	---------------

Gemarkung	Flurstück Nr.
-----------	---------------

Gemarkung	Flurstück Nr.
-----------	---------------

Ich versichere, dass die **erforderlichen Voraussetzungen** (siehe Erläuterungen auf der Rückseite) erfüllt sind.

Leistungen im Zusammenhang mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters bei Verschmelzungen sind kostenfrei. Hingegen fallen Gebühren nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung an, wenn in diesem Zusammenhang örtliche Vermessungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

☐

Ich wünsche die kostenpflichtige Entfernung wegfallender Grenzpunkte.

Plauen, Dokument(Dok.Datum)

Unterschrift (Antragsteller)

Erläuterungen zum Antrag auf Verschmelzung

Die katastertechnische Verschmelzung von Flurstücken ist eine **kostenfreie Amtshandlung** im Sinne der Sächsischen Vermessungskostenverordnung in seiner jeweils geltenden Fassung, setzt aber folgende **Bedingungen** voraus:

1. **Die zu verschmelzenden Flurstücke müssen Bestandteil ein und desselben Grundstücks sein (§ 13 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz SächsVermKatGDVO vom 06.07.2011).**

Dem Grundbucheintrag der Verschmelzung muss eine grundbuchtechnische Vereinigung oder Bestandteilmzuschreibung aller betroffenen Grundstücke vorausgehen. Der Antrag auf Vereinigung oder Bestandteilmzuschreibung ist in der Form einer öffentlichen Urkunde zu erstellen. Der Antrag kann schon im notariell beurkundeten Kaufvertrag liegen, wenn dieser bereits den Grundstückszusammenschluss beinhaltet. In diesem Falle wird die Vereinigung gleichzeitig mit Vollzug des Eigentumsübergangs wirksam. Sollte es notwendig sein, nachträglich einen Antrag auf Vereinigung zu stellen, so können Sie ihre Unterschrift bei einer unteren Vermessungsbehörde (z.B. Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation), bei einem der in Sachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure oder bei einem Notariat leisten und beglaubigen lassen. Bringen Sie hierzu bitte Ihren Personalausweis mit.

2. **Es ist beabsichtigt, über die neugebildeten Flurstücke nach der Vereinigung bzw. Verschmelzung, als örtlich zusammenhängende, wirtschaftliche Einheit zu verfügen.**

Von einer Verschmelzung sollte abgesehen werden, wenn über die Teilflächen künftig getrennt und unterschiedlich verfügt werden soll. Zu berücksichtigen wären dabei steuerliche und wirtschaftliche Einstufungen ebenso, wie Klassifizierungen nach dem Bau- und Bodenrecht.